

Hauptsatzung
der Stadt Coswig (Anhalt),
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Genehmigung durch KAB	Veröffentlichung im Amtsblatt
	07.07.2009 COS-BV-16/2009	15. Juli 2009	31. KW 2009 30.07.2009
1. Änderung	29.10.2009 COS-BV-16/2009/1	16. November 2009	49. KW 2009 03.12.2009

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) §§ 6,7 und 44 (3) Ziffer 1 vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1
Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gleichen Namens.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3
Amtskette (Amtszeichen)

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4 **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder abgewählt werden. Der Abwahantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 - Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
 - Ausschuss für kommunales Zusammenwachsen und regionale Entwicklung (Regionalausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:
 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 5. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
 6. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
 7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
 8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
 10. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 11. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.

- (4) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten:
Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
 8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.
- (5) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, aus deren Mitte einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung und bereitet die Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 97 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA i.V.m. § 99 Abs. 5 GO LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
- (6) Der Ordnungsausschuss, der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss und der Regionalausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.
- (7) Die unter (4), (5) und (6) genannten Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.
- (8) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.
- (9) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.

- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (12) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (13) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt:
 - a) Buko
 - b) Bräsen
 - c) Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig)
 - d) Düben
 - e) Hundeluft
 - f) Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden)
 - g) Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)
 - h) Köselitz
 - i) Möllensdorf
 - j) Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau)
 - k) Senst
 - l) Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
 - m) Stackelitz
 - n) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
 - o) Zieko
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Buko	5 Mitglieder
b) Bräsen	5 Mitglieder
c) Cobbelsdorf	7 Mitglieder
d) Düben	5 Mitglieder
e) Hundeluft	5 Mitglieder
f) Jeber-Bergfrieden	7 Mitglieder
g) Klieken	7 Mitglieder
h) Köselitz	5 Mitglieder
i) Möllensdorf	3 Mitglieder
j) Ragösen	5 Mitglieder
k) Senst	5 Mitglieder
l) Serno	7 Mitglieder
m) Stackelitz	5 Mitglieder
n) Wörpen	5 Mitglieder
o) Zieko	5 Mitglieder
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

- (4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Anliegen zu beraten. Dies sind insbesondere:
- Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
 - Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
 - Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
 - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde
- (5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von
- bis zu 1.000 Einwohner pro Ortschaft bis 3.000 €
 - ab 1.001 Einwohner pro Ortschaft bis 5.000 €
- über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

Ortschaft Buko

- Flämingstube und Nebengebäude
- Grünanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Kriegsdenkmäler
- Trauerhalle
- Spielplatz
- Sportplatz

Bräsen

- Feuerwehrgebäude
- Gemeindesaal
- Grundstück am Trafohäuschen
- Friedhof
- Dorfplatz
- Dorfgemeinschaftshaus

Ortschaft Cobbelsdorf

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad-Sportplatz
- Grünanlagen/Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache-Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

Ortschaft Düben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Trauerhalle
- Dorfplatz (Festplatz)
- Gerätehalle am Kliekener Weg
- Feuerwehrgebäude
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz)

Ortschaft Hundeluft

- Freiwillige Feuerwehr
- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenuhr und Friedhofsbrunnen

Ortschaft Jeber-Bergfrieden

- Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek)
- Kindergarten „Kunterbunt“
- FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Trauerhalle Jeber-Bergfrieden
- Sportplatz inkl. Sportlerheim
- Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden
- Sero-Scheune
- Gemeindesaal Weiden
- Grundschule und Turnhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden
- Trauerhalle Weiden
- Grünanlagen
- Landwehrwall

Ortschaft Klieken

- Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus Buro
- Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft
- FFw Klieken
- FFw Buro
- Kindertagesstätte Klieken
- Sportplatz Klieken
- Sportplatz Buro
- Jugendclub „ehemaliges Eiscafé“
- Jugendclub „ehemalige KITA“
- Spielplätze in Klieken und Buro

Ortschaft Köselitz

- Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebengelass
- Feuerwehr
- Wiegehäuschen
- Aussegnungshalle
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Möllensdorf

- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Spielplatz

Ortschaft Ragösen

- Feuerwehrgebäude in Ragösen und Krakau
- Bolzplatz
- Grünanlagen (inkl. Dorfplatz)
- Vereinshaus des „Heimatvereins“
- Spielplatz
- Friedhofshalle

Ortschaft Senst

- Dorfgemeinschaftshaus
- Friedhof, Ehrenfriedhof
- Feuerwehr
- Grünanlagen
- Jugendclub
- Spielplatz

Ortschaft Serno

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno

Ortschaft Stackelitz

- Bürgerhof mit Außenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr
- Sportplatz
- Grünanlagen
- Trauerhalle
- Friedhof

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Gemeindehaus
- Kindertagesstätte

Ortschaft Zieko:

- Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
- FFW – Gebäude inkl. Gemeindezentrum
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.
- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im übrigen sind die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- | | |
|--|----------------|
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko | vom 11.07.2003 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen | vom 24.09.2007 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken | vom 08.07.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft | vom 25.09.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz | vom 30.09.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden | vom 30.09.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen | vom 30.09.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf | vom 23.10.2008 |
| • der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben | vom 23.10.2008 |

- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009 zu beachten.

(8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

<u>Ortschaft Buko</u>	vor dem Saal der Gaststätte, An der Kirche 3 vor dem Grundstück Bukoer Dorfstraße 31
<u>Ortschaft Bräsen</u>	Dorfstraße 29, am Dorfplatz
<u>Ortschaft Cobbelsdorf</u>	
Ortsteil Cobbelsdorf:	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 4
Ortsteil Pülzig:	Pülziger Dorfstraße, an der Bushaltestelle
<u>Ortschaft Düben</u>	Dorfplatz/ Ecke Dübener Dorfstraße
<u>Ortschaft Hundeluft</u>	Bushaltestelle, Kleine Dorfstr. 6
<u>Ortschaft Jeber-Bergfrieden</u>	
Ortsteil Jeber-Bergfrieden:	Rotdornstraße 12, vor dem Naturparkinfozentrum Hauptstraße 12 a, am Geschäft Mattke
Ortsteil Weiden:	Dorfstraße 16, am Friedhof
<u>Ortschaft Klieken</u>	
Ortsteil Klieken:	Kliekener Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse
Ortsteil Buro:	Buroer Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude
<u>Ortschaft Köselitz</u>	Köselitzer Dorfstraße 35 Köselitzer Dorfstraße 13 - vor dem Lebensmittelmarkt
<u>Ortschaft Möllensdorf</u>	Dorfstraße am Gemeindehaus Dorfstraße am Buswartehäuschen, Unteres Dorf
<u>Ortschaft Ragösen</u>	
Ortsteil Ragösen:	Dorfstraße 12 - neben dem Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Krakau:	Dorfstraße 7 - am Forsthaus
<u>Ortschaft Senst</u>	Senster Dorfstraße 48 - vor der Gemeinde
<u>Ortschaft Serno</u>	
Ortsteil Serno:	Sernoer Dorfstr. 15, neben dem Dorfgemeinschaftshaus Sernoer Dorfstraße 27 - Kreuzung Sernoer Dorfstraße/ Straße nach Stackelitz vor der Straße nach Grochewitz 34
Ortsteil Göritz:	Göritzer Dorfstraße 16, an der Buswartehalle
Ortsteil Grochewitz:	rechts neben dem Eingang des Feuerwehrgeräte- hauses
<u>Ortschaft Stackelitz</u>	Stackelitzer Dorfstraße 31, vor dem „Bürgerhof“, Straße nach Bärenthoren 43
<u>Ortschaft Wörpen</u>	
Ortsteil Wörpen:	Wörpener Hauptstraße 28 – vor der Gemeinde
Ortsteil Wahlsdorf:	Wahlsdorfer Dorfstraße, an der Bushaltestelle
<u>Ortschaft Zieko:</u>	Dorfstraße 13

§ 7

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 8

Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Stadt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 5 (3) Nr. 1 genannten Personen).
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA , sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €].
 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 5 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheit zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Nutzung des Wappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.

§ 11

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.
- (4) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 2 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne der §§ 25, 26 GO LSA in Betracht.

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz) auszuhängen.
- (3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 15 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit dem 01.01.2010 wirksam.

Coswig (Anhalt), den 16.11.2009

Berlin
Bürgermeisterin